

Abschrift der Vereinssatzung des TuS "Eiche" Bargstedt vom 06.01.1981 mit Änderungen vom 30.05.1985.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen (Nr. VR 120015).

S a t z u n g

des Turn- und Sportvereins "Eiche" Bargstedt

§ 1: Name und Sitz

Der am 29.10.61 in Bargstedt gegründete Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein "Eiche" Bargstedt und hat seinen Sitz in Bargstedt. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Buxtehude eingetragen.

§ 2: Zweck und Aufgabe

Der Turn- und Sportverein "Eiche" Bargstedt e.V. mit Sitz in Bargstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Er anerkennt und fördert den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft. Er steht auf dem Boden des Amateursports.

Der Turn- und Sportverein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Turn- und Sportverein Bargstedt ist Mitglied im Kreissportbund Stade, dem Bezirks-Sportbund Lüneburg und dem Landessportbund Niedersachsen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4: Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die Satzung sowie durch die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft des Vereins und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, denen jeweils ein Abteilungsleiter vorsteht, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes regelt.

§ 6: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstandes auf schriftlichen Antrag. Minderjährige haben die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die Aufnahme von Mitgliedern kann dem Vorsitzenden oder Schriftführer übertragen werden. Mit der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung verpflichtet sich das Vereinsmitglied zur Zahlung einer nicht rückzahlbaren Aufnahmegebühr sowie von Abteilungsbeiträgen.

§ 7: Ehrenmitglieder

Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, durch Austritt oder durch Ausschluß/Streichung aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Bei der Beendigung einer Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung von Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträgen nicht statt.

§ 9: Ausschließungs- und Streichungsgründe

Ein Vereinsmitglied kann -nach der Gewährung der Möglichkeit einer vorherigen Anhörung- vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

- 1.) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen gemäß § 11 dieser Satzung
- 2.) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz zweimaliger Mahnungen, unbeschadet bleibender Zahlungspflicht
- 3.) eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- 4.) unehrenhafter Handlungen
- 5.) Zu den Ausschließungsgründen gehören auch die Nichtzahlung von Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträgen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet dann endgültig.

Bei Nichtzahlung der Beiträge oder Wohnsitzwechsel kann auf Beschluß des Vorstandes auch ein vereinfachtes Ausschlußverfahren durch Streichung der Mitgliedschaft durchgeführt werden. In diesem Falle ist eine Anhörung des Mitgliedes und Bekanntgabe der Streichung nicht erforderlich.

§ 10: Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- 1.) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und den Sport nach Maßgabe der sportlichen Ordnungsbestimmungen in allen Sparten auszuüben,
- 2.) durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und besitzen das passive Wahlrecht,
- 3.) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Vereinbarungen innerhalb der Sparten zu befolgen,
- 2.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- 3.) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge bis Mitte des Beitragsjahres an die Vereinskasse zu entrichten,
- 4.) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) die Fachausschüsse der Abteilungen

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Ein Ersatz barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

§ 13: Einberufung Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer ordentlichen, einmal jährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch schriftliche Bekanntmachung im Vereinslokal, in den Fachausschüssen sowie in der Turnhalle unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Bekanntgabe der Versammlung soll ferner in einer hiesigen Tageszeitung erfolgen. Sämtliche Mitglieder ab 16 Jahren haben eine Stimme; eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung ist als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind 20 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden auf Grund eines Vorstandsbeschlusses nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder mindestens 20% der Stimmberechtigten das schriftlich verlangen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen satzungsgemäßen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlußfassung unterliegen insbesondere:

- 1.) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 2.) Wahl der Abteilungsleiter
- 3.) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- 4.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5.) Festsetzung der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie der Abteilungsbeiträge und der Aufnahmegebühren in der Tennisabteilung
- 6.) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 15: Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- 1.) Feststellung der Stimmberechtigten
- 2.) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- 3.) Beschlußfassung über die Entlastung der Organe und der Geschäftsführung sowie des Kassenführers
- 4.) Bestimmung der Jahresbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie der Abteilungsbeiträge und der Aufnahmegebühren in der Tennisabteilung
- 5.) Wahl des Vorstandes

§ 16: Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- 1.) Vorsitzender
- 2.) stellv. Vorsitzender
- 3.) Kassenwart
- 4.) Schriftführer
- 5.) Jugendleiter
- 6.) Frauenwartin
- 7.) Abteilungsleiter

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenwart werden auf 2 Jahre, alle anderen Mitglieder des Vorstandes auf ein Jahr gewählt. Alle Personen bleiben jedoch nach Ablauf dieser Zeiträume bis zu einer Neu- und Wiederwahl im Amt. Der Vorsitzende und der Schriftführer werden jeweils in den geraden, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.

§ 17: Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen und ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen. Der Vorstand hat das Recht auf Ausschluß und Streichung von Mitgliedern.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und der Organe. Er hat das Recht, an allen Sitzungen/Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen. Der Vorsitzende unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der stellv. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Weisung des Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung zur Verlesung kommt.
5. Ein Jugendleiter ist verantwortlich für den Sport- und Spielbetrieb der Jugendabteilung seiner Sparte und soll deren Belange im Vorstand vertreten.
6. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die besonderen Belange der Damen und der Damen-Jugend-Abteilung wahrzunehmen.
7. Ein Abteilungsleiter ist verantwortlich für den Spiel- und Sportbetrieb innerhalb der jeweiligen Fachsparte, soweit hierfür nicht ein von der Mitgliederversammlung gewählter Jugendleiter zuständig ist. Ein Abteilungsleiter vertritt die Interessen seiner Sparte im Vorstand.

§ 18: Sparten des Vereins

Die Sparten werden im Bedarfsfalle für jede im Verein betriebene Sportart entsprechend dem Spartenverzeichnis des Landessportbundes auf Beschluß des Vorstandes gebildet. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 19: Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jeweils auf 2 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Von Ihnen scheidet jährlich ein Mitglied aus und wird auf der Mitgliederversammlung durch Neuwahl ersetzt. Wiederwahl ist nicht zulässig. Der zuerst Ausscheidende wird durch Los bestimmt. Später entscheidet die Amtszeit als Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr überraschend eine Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen haben. Sie haben außerdem die Aufgabe, vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des Kassenwartes zu überprüfen. Über beide Aufgaben haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20: Verfahren der Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß entsprechend § 13 dieser Satzung erfolgt ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung soll grundsätzlich öffentlich durch Handaufheben erfolgen. Bei den Wahlen zum Vereinsvorstand soll auf Antrag geheime und schriftliche Abstimmung erfolgen können; bei mehr als einem Wahlvorschlag für ein Amt muß grundsätzlich geheim und schriftlich abgestimmt werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt persönlich schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung soll grundsätzlich öffentlich durch Handaufheben erfolgen; doch soll in Ausnahmefällen nach einstimmigem Beschluß auch geheime Abstimmung erfolgen können. Die Vorstandsmitglieder sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Verspätet eingehende Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen einstimmigen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 80% unter der Bedingung, das mindestens 80% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22: Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bargstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 24: Satzungsgültigkeit

Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung verliert die bisherige Satzung mit allen Änderungen in vollem Umfange ihre Gültigkeit.

Bargstedt, den 15. Oktober 1980

Der Vorsitzende:

Gerhard Gerken

Der stellv. Vorsitzende

Axel Römer